



Ausschnitt aus 'Baryon AG', 2000, Rolf Ziegler

TAX NEWS – 20. Februar 2018

Am 19. Februar 2018 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die steuerlich anerkannten Zinssätze für Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder an diesen nahe stehende Dritte bzw. von Beteiligten oder von diesen nahe stehenden Dritten publiziert. Am 20. Februar 2018 folgte die entsprechende Veröffentlichung der steuerlich anerkannten Zinssätze für Darlehen in Fremdwährungen.

Die von der ESTV jährlich durch Rundschreiben festgelegten Zinssätze für Vorschüsse bzw. Darlehen haben ihre praktische Bedeutung darin, dass bei deren Einhaltung ohne weiteren Nachweis die Marktmässigkeit aus steuerlicher Sicht angenommen wird ("save haven rule"). Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zinssätze muss gemäss Bundesgericht die steuerpflichtige Person den Nachweis marktmässiger Verzinsung erbringen.

Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte in CHF müssen nach Rundschreiben mit mindestens $\frac{1}{4}$ % verzinst werden, wenn sie aus Eigenkapital finanziert werden und kein Fremdkapital verzinst werden muss. Sind die Darlehen demgegenüber aus Fremdkapital finanziert, entspricht der Mindestzinssatz den Selbstkosten, plus $\frac{1}{2}$ % für Darlehen bis CHF 10 Mio. bzw. $\frac{1}{4}$ % für Darlehen über CHF 10 Mio. Gemäss Praxis der ESTV findet keine objektmässige Zuordnung des Fremdkapitals statt. Der Mindestzinssatz für Eigenkapital kommt nur zur Anwendung, soweit kein verzinsliches Fremdkapital vorliegt. Die Mindestzinssätze 2018 bei CHF-Darlehen sind also gleich geblieben wie 2017. Für Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten in CHF sind die Höchstzinssätze 2018 gemäss Rundschreiben im Vergleich zu 2017 ebenfalls auf unverändertem Stand (vgl. Beilage).

Vor Gewährung von Darlehen an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft durch Beteiligte oder ihnen Nahestehende ist jeweils zu prüfen, ob das Darlehen nicht steuerlich als Eigenkapital zu qualifizieren ist. Eine steuerbare geldwerte Leistung kann nämlich in der (durchaus marktmässigen) Verzinsung von Fremdkapital liegen, dem der Charakter von Eigenkapital zukommt. Das Kreisschreiben Nr. 6 der ESTV stellt hier klar, welche Beträge - bemessen in % vom Verkehrswert der Aktiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft - als Höchstbeträge der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel zu betrachten sind. Mit anderen Worten werden allfällige Zinsen auf jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, dem steuerbaren Gewinn zugerechnet.

Wird beabsichtigt, die von der ESTV publizierten Mindestzinssätze zu unterschreiten oder die Höchstzinssätze zu überschreiten, empfiehlt sich auf jeden Fall vorab mit der zuständigen Steuerbehörde die Anwendung der beabsichtigten Zinssätze als marktkonform bestätigen zu lassen. Eine solche vorherige Absicherung ist etwa bei Unternehmensgruppen mit Cash-Pooling-Vereinbarungen angezeigt.

Beilagen: ESTV - Rundschreiben 2-159-DV-2018-d, ESTV - Rundschreiben 2-160-DV-2018-d

Armin Ettinger, Rechtsanwalt, Mitarbeiter Steuer- und Rechtsberatung, armin.ettinger@baryon.com

Baryon AG, Steuerberatung

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich, Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 19. Februar 2018
Pur/Ds

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2018** auf die folgenden Zinssätze ab:

		Zinssatz	
1	Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)	mindestens:	
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	$\frac{1}{4}$	%
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	$\frac{1}{4} - \frac{1}{2}$ % * $\frac{1}{4}$ %
* - bis und mit CHF 10 Mio. $\frac{1}{2}$ %			
- über CHF 10 Mio. $\frac{1}{4}$ %			

2 Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)

		höchstens:	
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:		
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1 %	1 $\frac{1}{2}$ %
	- Rest	1 $\frac{3}{4}$ % **	2 $\frac{1}{4}$ % **

wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert

2.2 Betriebskredite:

a) bis CHF 1 Mio.

- | | | | |
|---|-----------------|---|----|
| - bei Handels- und Fabrikationsunternehmen | 3 | % | ** |
| - bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften | 2 $\frac{1}{2}$ | % | ** |

b) ab CHF 1 Mio.

- | | | | |
|---|---------------|---|----|
| - bei Handels- und Fabrikationsunternehmen | 1 | % | ** |
| - bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften | $\frac{3}{4}$ | % | ** |

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

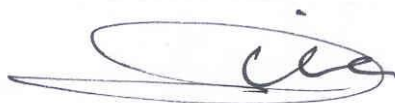
Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital \(Art. 65 und 75 DBG\) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Für ergänzende Auskünfte:

- Bruno Marai, Tel. 058 462 10 98, email: bruno.marai@estv.admin.ch
- Pascal Schild, Tel. 058 465 39 08, email: pascal.schild@estv.admin.ch

Abteilung Externe Prüfung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Purro', enclosed within a large, horizontal oval stroke.

Gilbert Purro
Chef



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 20. Februar 2018
Pur/Ds

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2018** auf die auf der letzten Seite dieses Rundschreibens publizierte Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen und andererseits auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen.

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

1. Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte

Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 19. Februar 2018, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.

Diese Zinssätze sind für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte gültig, sofern sie aus Eigenkapital finanziert sind.

Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen inkl. allfällige Gebühren (Selbstkosten) zuzüglich eines Zuschlags von ½ %, mindestens aber zu den im vorliegenden Rundschreiben angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

2. Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten

Im Sinne einer „safe haven“-Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen. Analog dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 19. Februar 2018 kann für Betriebskredite (Ziffer 2.2) der gleiche Spread (bis Gegenwert CHF 1 Mio. 2.75% resp. 2.25%; ab Gegenwert CHF 1 Mio. 0.75% resp. 0.50%) berücksichtigt werden.

Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen.

In jedem Fall ist der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital \(Art. 65 und 75 DBG\) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

3. Für die Bewertung von Unternehmen

Um den für die Bewertung von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinsfuss festzulegen, ist zu den nachfolgenden Zinssätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorzunehmen. Der Zuschlag beträgt aber in jedem Fall mindestens 5 %.

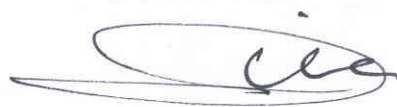
Da der Zinssatz für Bewertungen ab 2004 für den japanischen Yen (JPY) tiefer als der Zinssatz für Schweizer Franken ist, respektive war, werden die entsprechenden Zinssätze in der nachfolgenden Tabelle separat angegeben.

Land	Währung	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Europäische Union	EUR	1.75	2.00	1.00	1.00	0.75	0.75
USA	USD	1.75	2.25	2.25	2.25	2.50	3.00
Australien	AUD	4.00	4.50	3.50	3.25	2.50	3.00
Bulgarien	BGN	4.75	2.00	2.75	3.75	3.50	1.00
China	CNY	4.25	5.25	5.00	4.25	3.75	3.50
Dänemark	DKK	2.00	2.25	1.25	1.50	0.75	0.75
Grossbritannien	GBP	1.75	2.50	2.00	2.25	1.50	1.75
Hongkong	HKD	1.50	2.50	2.00	2.25	1.75	2.25
Indien	INR	6.50	8.25	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Israel	ILS	n.a.	3.25	1.75	1.75	1.25	n.a.
Japan (Bewertungen)	JPY	1.00	1.25	1.00	1.75	0.75	0.50
Japan (Darlehen)	JPY	1.50	1.50	1.00	1.75	0.75	0.50
Kanada	CAD	2.25	3.00	2.25	2.00	1.50	2.75
Kroatien	HRK	n.a.	n.a.	n.a.	3.50	n.a.	n.a.
Malaysia	MYR	4.00	4.50	4.75	5.00	4.00	4.25
Mexiko	MXN	n.a.	6.00	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Neuseeland	NZD	3.75	5.00	4.50	3.75	2.75	3.00
Norwegen	NOK	3.25	3.50	2.00	2.00	1.75	1.75
Polen	PLN	5.00	4.50	2.50	2.75	2.50	2.75
Rumänien	RON	n.a.	n.a.	n.a.	3.75	3.25	4.50
Russland	RUB	9.00	8.00	n.a.	n.a.	n.a.	8.25
Saudi Arabien	SAR	2.25	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Schweden	SEK	2.50	3.00	1.25	1.25	0.50	0.75
Singapur	SGD	1.75	2.25	2.25	3.25	2.25	2.25
Südafrikanische Rep.	ZAR	6.50	8.00	7.50	8.50	8.00	7.50
Südkorea	KRW	3.50	3.75	2.75	2.50	1.75	2.50
Thailand	THB	4.00	4.00	3.00	3.00	2.50	2.50
Tschechische Republik	CZK	1.75	2.00	1.00	1.25	1.00	1.75
Türkei	TRY	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Ungarn	HUF	7.00	5.00	3.00	2.75	1.50	1.50
Vereinigte Arabische Emirate	AED	n.a.	n.a.	n.a.	3.25	3.25	3.25

Legende:

n.a.: not available (nicht verfügbar)

Abteilung Externe Prüfung



Gilbert Purro
Chef